

Impressum

Angaben gemäß § 5 DDG

ARTEUNIT

Strategische Content Agentur

Inhaber: Gabriel Saadi Becker

Turnerstraße 9

67547 Worms

Deutschland

E-Mail: [bitte ergänzen]

Telefon: [bitte ergänzen]

Website: [bitte ergänzen]

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: [falls vorhanden ergänzen, andernfalls Zeile entfernen]

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ARTEUNIT · Strategische Content Agentur

Stand: Oktober 2026

1 Anbieter, geltungsbereich und vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge zwischen Gabriel Saadi Becker, handelnd unter ARTEUNIT, Turnerstraße 9, 67547 Worms („ARTEUNIT“), und Auftraggebern, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Auftraggeber“).

1.2 ARTEUNIT erbringt insbesondere strategische Beratung zu Markenpositionierung, Kommunikation und Content, Workshops, Kommunikationsstrategien, Fragenkataloge und Content-Pläne sowie Konzeption, Produktionsleitung, Film- und Videoproduktion, Fotografie, Postproduktion und Content-Erstellung. Veröffentlichungsbetreuung und technische Systemleistungen gehören nur zum Leistungsumfang, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und den ausdrücklich vereinbarten Projektunterlagen.

1.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot von ARTEUNIT annimmt oder ARTEUNIT einen Auftrag bestätigt. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

1.4 Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn ARTEUNIT ihrer Einbeziehung ausdrücklich zustimmt. Die Ausführung eines Auftrags allein stellt keine Zustimmung dar.

1.5 ARTEUNIT ist Vertragspartner und verantwortlicher Produzent gegenüber dem Auftraggeber. ARTEUNIT darf geeignete freie Mitarbeiter, Filmproduktionen und andere Dritte mit der Umsetzung beauftragen und diese austauschen, sofern vereinbarte Qualität, Leistungsumfang und Termine gewahrt bleiben. Eine persönlich zugesagte Leistung einer bestimmten Person bleibt hiervon unberührt. Der Einsatz oder Austausch begründet keinen eigenen Vertrag zwischen Auftraggeber und Produktionspartner. ARTEUNIT bleibt für die vertraglich geschuldete Leistung verantwortlich.

2 Leistungsumfang und Mitwirkung des Auftraggebers

2.1 Maßgeblich für den Leistungsumfang sind das angenommene Angebot sowie ausdrücklich vereinbarte Briefings, Konzepte, Drehpläne und sonstige Projektunterlagen. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, etwa eine konkrete Reichweite, Anzahl von Anfragen oder Umsatzsteigerung, wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2.2 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle für die Durchführung erforderlichen Informationen, Ansprechpartner, Entscheidungen, Zugänge, Freigaben und Materialien zur Verfügung. Er prüft ihm vorgelegte Konzepte, Entwürfe und Zwischenstände innerhalb einer angemessenen, von ARTEUNIT mitgeteilten Frist und teilt Änderungswünsche möglichst gebündelt mit.

2.3 Der Auftraggeber ist für die sachliche Richtigkeit der von ihm vorgegebenen Aussagen, Produktangaben und Werbeversprechen verantwortlich. ARTEUNIT bleibt für die ordnungsgemäße Erbringung ihrer eigenen Leistungen verantwortlich. Eine umfassende rechtliche Prüfung von Werbeaussagen ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

2.4 Verzögert sich die Leistung durch fehlende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers, verschieben sich betroffene Termine um einen angemessenen Zeitraum. ARTEUNIT informiert den Auftraggeber über absehbare Auswirkungen auf den Zeitplan und über vorhersehbare Mehrkosten.

3 Kosten, Änderungen und zusätzliche Leistungen

3.1 Bei einem vereinbarten Festpreis umfasst die Vergütung die Leistungen und Kosten, die im Angebot als Bestandteil des Projekts aufgeführt sind. Der Festpreis setzt voraus, dass der Auftrag auf Grundlage der bei Vertragsschluss vereinbarten Vorgaben, Unterlagen und Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden kann.

3.2 Ist statt eines Festpreises ein voraussichtlicher Kostenrahmen angegeben, richtet sich die Vergütung nach den vereinbarten Abrechnungssätzen und den tatsächlich beauftragten Leistungen. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung des Kostenrahmens ab, informiert ARTEUNIT den Auftraggeber unverzüglich über die Gründe und die voraussichtlichen Mehrkosten. Die Parteien stimmen anschließend das weitere Vorgehen ab. Schweigen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung zu zusätzlichen Leistungen oder Kosten.

3.3 Änderungswünsche, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung. ARTEUNIT teilt dem Auftraggeber vor ihrer Umsetzung nach Möglichkeit die Auswirkungen auf Vergütung und Termine mit.

3.4 Zusätzliche Drehtage oder Drehzeit, weitere Schnittfassungen, zusätzliche Korrekturrunden, neue Formate, Fremdlizenzen und andere nicht vereinbarte Leistungen werden nur nach gesonderter Beauftragung berechnet.

3.5 Reisekosten, Spesen, Darstellerhonorare, Locationkosten und andere Fremdkosten werden gesondert berechnet, soweit dies im Angebot vereinbart wurde oder der Auftraggeber ihnen vorab zugestimmt hat.

4 Preise und Zahlung

4.1 Es gelten die im Angebot vereinbarten Preise. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sie sich gegenüber Unternehmern zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Bei Aufträgen mit einer vereinbarten Nettovergütung bis zu 500,00 EUR erhält ARTEUNIT eine 100% Vorauszahlung. Bei Aufträgen von mehr als 500,00 EUR kann ARTEUNIT eine Anzahlung von bis zu 50 % der vereinbarten Vergütung verlangen. Höhe und Fälligkeit werden im Angebot angegeben. ARTEUNIT darf den Beginn der von der Anzahlung abhängigen Arbeiten bis zu ihrem Eingang zurückstellen.

4.3 Weitere Abschlagszahlungen und Zahlungstermine ergeben sich aus dem Angebot. Ist für eine Rechnung keine Zahlungsfrist vereinbart, gelten die gesetzlichen Fälligkeits- und Verzugsregeln.

4.4 Bei Zahlungsverzug kann ARTEUNIT nach den gesetzlichen Voraussetzungen Verzugszinsen und weiteren nachweisbaren Verzugsschaden verlangen.

5 Produktion, Materialien und Rechte Dritter

5.1 Die Produktion erfolgt auf Grundlage des vom Auftraggeber bereitgestellten oder freigegebenen Briefings, Konzepts, Drehbuchs, Storyboards oder Produktionsplans. Welche Unterlagen verbindlich sind, ergibt sich aus dem Angebot und den abgestimmten Projektunterlagen.

5.2 ARTEUNIT erstellt die vereinbarten Ergebnisse in der festgelegten technischen Qualität und entsprechend den freigegebenen gestalterischen Vorgaben. Ein Showreel veranschaulicht die Arbeitsweise von ARTEUNIT; einzelne dort gezeigte Aufnahmen oder Effekte sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

5.3 ARTEUNIT verantwortet die technische und gestalterische Umsetzung der eigenen Leistungen. Der Auftraggeber verantwortet die sachliche Richtigkeit seiner Angaben und verbindlich vorgegebenen Aussagen. Wer erforderliche Freigaben für Drehorte, abgebildete Personen und sonstige Inhalte beschafft, wird im Angebot oder Produktionsplan festgelegt.

5.4 Der Auftraggeber übergibt eigenes Produktionsmaterial rechtzeitig und in einem zur vereinbarten Bearbeitung geeigneten Format. Er sorgt vor der Übergabe für eine Sicherungskopie. Ist eine zusätzliche

technische Aufbereitung erforderlich, informiert ARTEUNIT ihn zuvor über den voraussichtlichen Mehraufwand.

5.5 Der Auftraggeber versichert, dass er ARTEUNIT die für die vereinbarte Bearbeitung und Nutzung erforderlichen Rechte an seinem Material einräumen darf. Dies betrifft insbesondere Bilder, Videos, Musik, Grafiken, Marken und Texte. Die Rechteeinräumung erfolgt im Umfang, der für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

5.6 ARTEUNIT informiert den Auftraggeber, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für fehlende Rechte oder Freigaben auffallen. Wegen vom Auftraggeber bereitgestellter Materialien oder verbindlich vorgegebener Inhalte stellt der Auftraggeber ARTEUNIT von berechtigten Ansprüchen Dritter und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

5.7 Für von ARTEUNIT beschaffte Musik, Stockmedien, Schriften und andere Drittinhalte gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. ARTEUNIT teilt dem Auftraggeber wesentliche Beschränkungen mit, soweit sie die vereinbarte Nutzung betreffen.

5.8 Gibt der Auftraggeber einen bestimmten Musiktitel oder andere Drittinhalte vor, stellt er die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Rechte bereit oder beauftragt ARTEUNIT ausdrücklich mit deren Beschaffung. Die Bezeichnung „GEMA-frei“ allein weist nicht nach, dass sämtliche benötigten Rechte vorliegen.

5.9 ARTEUNIT behandelt überlassenes Material mit der gebotenen Sorgfalt. Die Haftung für dessen Verlust oder Beschädigung richtet sich nach Ziffer 9. Eine ausdrücklich übernommene Pflicht zur Datensicherung bleibt unberührt.

6 Drehtermine, Wetter und Lieferfristen

6.1 Drehtermine, wesentliche Produktionsschritte und Liefertermine werden im Angebot oder im gemeinsam abgestimmten Produktionsplan festgelegt. ARTEUNIT informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn absehbar ist, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann.

6.2 Muss ein Dreh wegen ungeeigneter Witterung oder aus Sicherheitsgründen verschoben oder abgebrochen werden, stimmen die Parteien über eine Verschiebung, alternative Aufnahmen oder eine Anpassung des Drehplans ab. Wetterbedingte Mehrkosten trägt der Auftraggeber, soweit dies im Angebot als Wetterrisiko vereinbart wurde oder er die Mehrkosten nachträglich freigibt. ARTEUNIT weist auf absehbare Kosten hin und begrenzt sie, soweit zumutbar.

6.3 Verschiebt der Auftraggeber einen verbindlich vereinbarten Drehtermin weniger als 14 Kalendertage vor dessen Beginn, kann ARTEUNIT die dadurch nachweislich entstandenen und trotz zumutbarer Bemühungen nicht vermeidbaren Mehrkosten berechnen. Dazu können nicht stornierbare Buchungen von Personal, Technik, Reisen oder Locations gehören. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6.4 Verzögert sich die Produktion wegen Änderungswünschen, ausstehender Freigaben, fehlender Materialien oder anderer vom Auftraggeber zu vertretender Umstände, verschieben sich betroffene Termine um einen angemessenen Zeitraum. ARTEUNIT informiert den Auftraggeber über die absehbaren Folgen.

6.5 Dauert eine erhebliche, vom Auftraggeber zu vertretende Unterbrechung länger als sechs Monate, kann ARTEUNIT nach einer angemessenen Aufforderung zur Mitwirkung und unter den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen. Die Vergütung richtet sich nach den erbrachten Leistungen und den gesetzlichen Vorschriften.

6.6 Bei Ereignissen, die eine Partei trotz zumutbarer Sorgfalt nicht beeinflussen kann und die die Leistung vorübergehend verhindern, stimmen die Parteien eine angemessene Anpassung des Zeitplans ab. Beide Parteien informieren einander unverzüglich und bemühen sich, die Auswirkungen zu begrenzen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7 Lieferung, Prüfung und Abnahme

7.1 ARTEUNIT liefert die vereinbarten Endergebnisse über den vereinbarten Übertragungsweg und in den festgelegten Dateiformaten. Rohmaterial, unbearbeitete Aufnahmen, Projektdateien und offene Schnittdateien gehören nur dann zum Lieferumfang, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

7.2 Soweit die Leistung nach ihrer Art einer Abnahme unterliegt, fordert ARTEUNIT den Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme auf und setzt eine angemessene Frist. Diese beträgt in der Regel zehn Werktage. Innerhalb der Frist erklärt der Auftraggeber die Abnahme oder benennt mindestens einen konkreten Mangel. Für die Folgen einer ausbleibenden Erklärung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.3 Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Leistung im Wesentlichen den vereinbarten Vorgaben entspricht. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Vom Auftraggeber gewünschte und zwischen den Parteien vereinbarte Abweichungen vom ursprünglichen Konzept sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

7.4 Eine Abweichung vom persönlichen Geschmack ist für sich genommen kein Mangel. Maßgeblich sind der vereinbarte Leistungsumfang und die geschuldete Qualität. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

7.5 Korrekturen zur Beseitigung eines Mangels richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Andere Änderungswünsche nach Lieferung werden nur umgesetzt, wenn sie von vereinbarten Korrekturrunden umfasst sind oder zusätzlich beauftragt werden.

8 Nutzungsrechte, Rohmaterial und Referenzen

8.1 ARTEUNIT räumt dem Auftraggeber an den eigens für ihn geschaffenen Endergebnissen die im Angebot bezeichneten Nutzungsrechte ein. Das Angebot soll insbesondere festlegen, ob die Rechte einfach oder ausschließlich eingeräumt werden und für welche Nutzungsarten, Plattformen, Gebiete und Zeiträume sie gelten. Fehlt eine ausdrückliche Festlegung, richtet sich der Umfang der Nutzungsrechte nach dem gemeinsam zugrunde gelegten Vertragszweck.

8.2 Soweit im Angebot ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, darf der Auftraggeber die Endergebnisse im vereinbarten Umfang unter Ausschluss anderer nutzen. Er darf Kopien für diese Nutzung herstellen und beauftragte Dienstleister mit ihrer Durchführung betrauen. Eine darüber hinausgehende Übertragung oder Unterlizenzierung an Dritte bedarf einer entsprechenden Vereinbarung.

8.3 Soweit gesetzlich zulässig, werden die vereinbarten Nutzungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der dafür vereinbarten Vergütung eingeräumt. Bis dahin darf der Auftraggeber die gelieferten Ergebnisse intern prüfen.

8.4 Rohaufnahmen, unbearbeitete Fotos, Projektdateien, offene Schnittdateien, Entwürfe und Zwischenfassungen sind nicht automatisch von der Rechteeinräumung umfasst. Ihre Herausgabe und Nutzung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Rechte an lizenzierten Drittinhalten richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen.

8.5 Soweit im Angebot nicht abweichend vereinbart, behalten ARTEUNIT und die an der jeweiligen Arbeit tatsächlich beteiligten Produktionspartner jeweils ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, fertiggestellte und vom Auftraggeber bereits veröffentlichte Endergebnisse ganz oder in Ausschnitten als Referenz und zur eigenen Werbung zu nutzen. Dies umfasst Showreels, Websites, soziale Medien, bezahlte Eigenwerbung, Pitches, Präsentationen und Fallstudien zum Projekt. Dieser Vorbehalt gilt auch bei ausschließlichen Nutzungsrechten des Auftraggebers. Unveröffentlichte Inhalte, Rohmaterial und Einblicke hinter die Kulissen dürfen nur nach gesonderter Freigabe verwendet werden. Vertrauliche Informationen sowie Persönlichkeits-, Datenschutz- und Drittrechte sind zu beachten. Der Auftraggeber räumt hierfür die erforderlichen Rechte an seinen beigesteuerten Inhalten nur ein, soweit er darüber verfügen darf. ARTEUNIT stellt vor einer solchen Nutzung sicher, dass die erforderlichen Rechte und Einwilligungen der sonstigen Berechtigten vorliegen; diese AGB ersetzen deren Einräumung nicht.

8.6 Ob der Auftraggeber Endergebnisse selbst bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten lassen und weitergeben darf, richtet sich nach dem im Angebot vereinbarten Nutzungsumfang. Gesetzliche Urheberpersönlichkeitsrechte und Rechte Dritter bleiben unberührt.

8.7 Urheberrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben bei den jeweiligen Berechtigten. ARTEUNIT sichert durch Vereinbarungen mit Produktionspartnern und sonstigen Rechteinhabern die für die vereinbarte Kundennutzung und die Referenznutzung nach Ziffer 8.5 erforderlichen Nutzungsrechte und Befugnisse zur Weitergabe. Dies betrifft, soweit einschlägig, insbesondere Strategie, Konzept, Texte, Regie, Kamera, Schnitt, Musik und Darstellerleistungen. Die Nutzungsrechte des Auftraggebers richten sich nach dem vereinbarten Umfang, unabhängig davon, bei welchen Beteiligten Schutzrechte entstehen. Beschränkungen von Drittinhalten nach Ziffer 5.7 bleiben zu beachten.

9 Haftung und Mängel

9.1 ARTEUNIT haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet ARTEUNIT für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9.3 Der Auftraggeber prüft gelieferte Ergebnisse innerhalb angemessener Zeit und beschreibt festgestellte Mängel möglichst konkret. Seine gesetzlichen Mängelrechte werden durch eine verspätete Mitteilung nicht pauschal ausgeschlossen.

9.4 Für Mängel, die ausschließlich auf fehlerhaften Vorgaben oder Materialien des Auftraggebers beruhen, ist ARTEUNIT nicht verantwortlich, soweit ARTEUNIT eine erkennbare Ungeeignetheit nicht pflichtwidrig übergangen hat.

10 Kündigung, Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1 Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Kündigt der Auftraggeber eine Werkleistung vor ihrer Fertigstellung, richten sich der Vergütungsanspruch von ARTEUNIT und die Anrechnung ersparter Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Bereits erbrachte Leistungen und angefallene, nicht mehr stornierbare Fremdkosten werden nachvollziehbar abgerechnet.

10.2 Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung des Vertrags. Dies gilt nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht offengelegt werden müssen. Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Vertragsende fort.

10.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Soweit ARTEUNIT personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet und dafür eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erforderlich ist, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.

11 Künstlersozialabgabe und Schlussbestimmungen

11.1 Ob ein Auftrag beim Auftraggeber eine Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe auslöst, richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen des Einzelfalls. Der Auftraggeber prüft und erfüllt eine ihn gegebenenfalls treffende Melde- und Abgabepflicht selbst. Eine solche Abgabe darf er nicht ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage von der vereinbarten Vergütung abziehen.

11.2 Es gilt deutsches Recht.

11.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – Worms Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.